

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofgebühren  
der Ortsgemeinde Helmeroth  
vom 3. Mai 2017**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren vom 11.01.2006 außer Kraft.

Helmeroth, 3. Mai 2017  
Ortsgemeinde Helmeroth

Paul Stefes  
Ortsbürgermeister

## **Anlage zur Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Helmeroth vom 3. Mai 2017**

### **I. Reihengrabstätten**

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung | 320 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                     | 280 € |

### **II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten**

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstelle   | 440 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle  | 20 €  |
| 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. |       |

### **III. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte**

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofordnung, je Grabstelle   | 280 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle  | 15 €  |
| 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. |       |

### **IV. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten**

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Urnenbeisetzung in einer Reihengrabstätte mit einer Leiche | 280 € |
| 2. Urnenbeisetzung in einer Wahlgrabstätte mit einer Leiche   | 280 € |

### **V. Grabherstellung**

Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung

Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.

Zur Grabherrichtung gehören:

Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, einschließlich Ausschmückung.

### **VI. Einfassung der Reihengrabstätten**

Für die Einfassung der Reihengrabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.

### **VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **VIII. Benutzung der Friedhofhalle 80 €**

### **IX. Zuschlag für die Pflege der anonymen Grabstätten sowie Rasengrabstätten**

- |   |      |
|---|------|
| 1. anonymen Urnenreihengrab von jährlich          | 10 € |
| 2. Rasenreihengrabstätte von jährlich             | 15 € |
| 3. Rasenwahlgrabstätte von jährlich je Grabstelle | 15 € |

### **X. Besondere Aufwendungen**

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.